

Das Meer, der Tod und die Deals

Flüchtlingsschutz
zwischen
rechtlichem Anspruch und
politischen Erwägungen

Rechtsanwältin Anette Schmidt
Hamburg, 15.11.2017

"Wir müssen eine wertvolle Gesellschaft wiederfinden, in der man für die anderen und sich selbst leben kann. Man kann zu dieser wertvollen menschlichen Gesellschaft nur kommen in einer Aktion, in der Aktivität eines jeden, einer moralischen Aktion übrigens, denn die Aktivität für die anderen ist immer eine moralische Tat.,,"

Jean-Paul Sartre, 1979

Die Flüchtlingsthematik spaltet Europa und die deutsche Gesellschaft. AFD Wahlerfolge, die Diskussion von einer „Obergrenze“, der Flüchtlingsdeal mit Erdogan, mit dem zerfallenen Bürgerkriegsland Libyen, das EU-Abkommen mit Afghanistan, die Endlosdebatte über "Lager in Nordafrika", "Migrationspartnerschaften" mit diktatorischen Regimen - es gibt kaum noch ein Tabu in der Europäischen Flüchtlingspolitik. Große Hilfsbereitschaft und Solidarität stehen wachsender Fremdenfeindlichkeit und nationalistischer Abschottung gegenüber. Was bleibt vom universellem Menschenrecht auf Asyl?

Aufnahme Flüchtlinge weltweit



Vergleich Flüchtlingsanteil an Bevölkerung

Anteil Flüchtlinge an der Bevölkerung



Deutschland: 1 Flüchtling auf 80 Einwohner

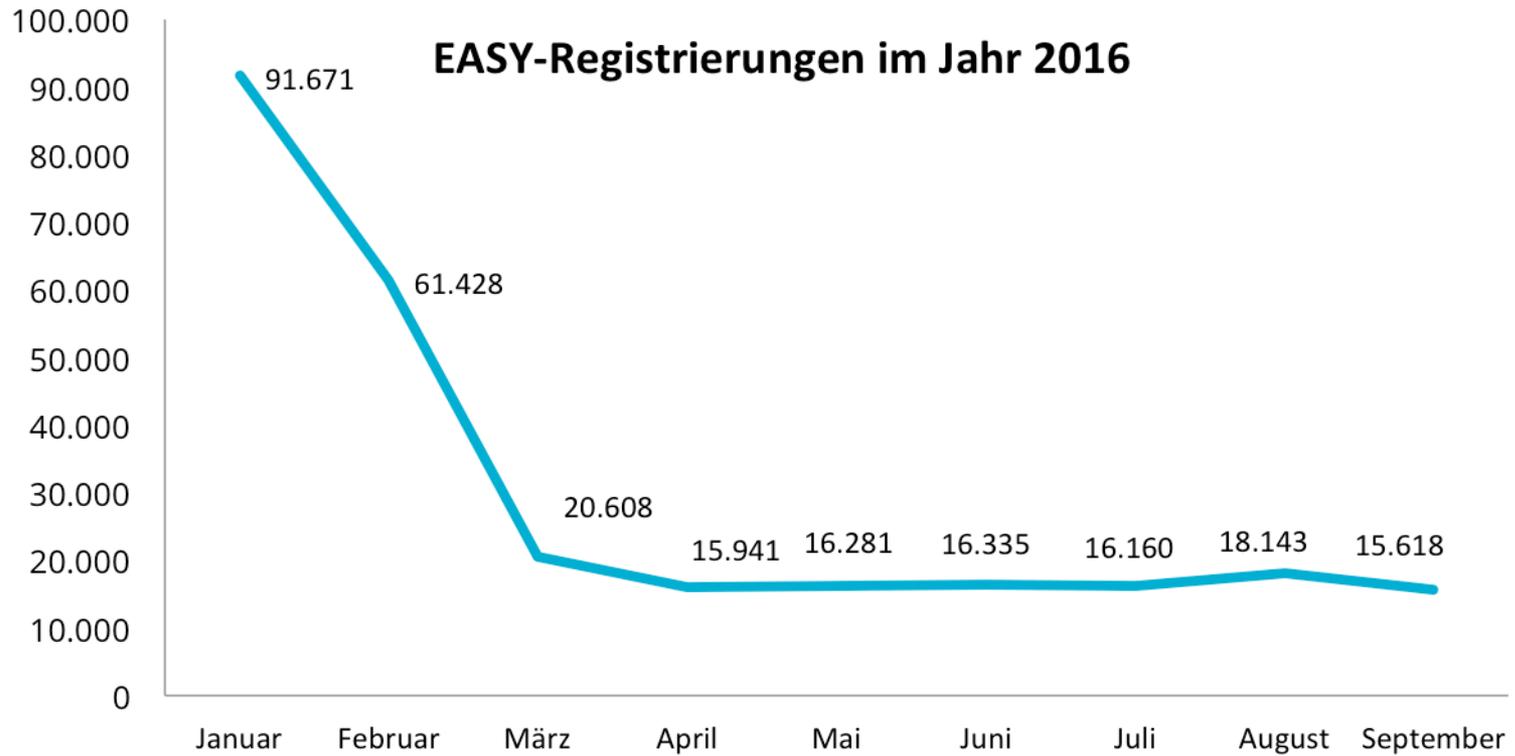


Libanon: 1 Flüchtling auf 3 Einwohner

gruene.de

In Deutschland kommt ein Flüchtling auf 80 Einwohner.
Im Entwicklungsland Libanon kommt ein Flüchtling auf drei Einwohner.

Starker Rückgang der Flüchtlingszahlen Deutschland



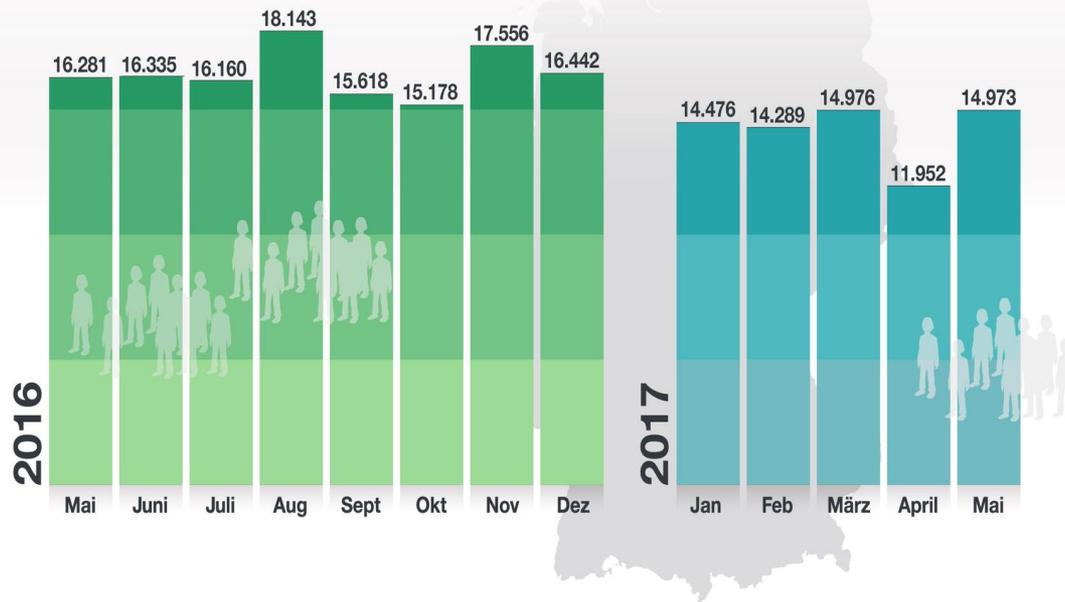
Quelle: BAMF, Asylgeschäftsstatistik August2016 © MEDIENDIENST INTEGRATION

Entwicklung Flüchtlingszahlen seit 2016

Quelle: www.ZDF.de

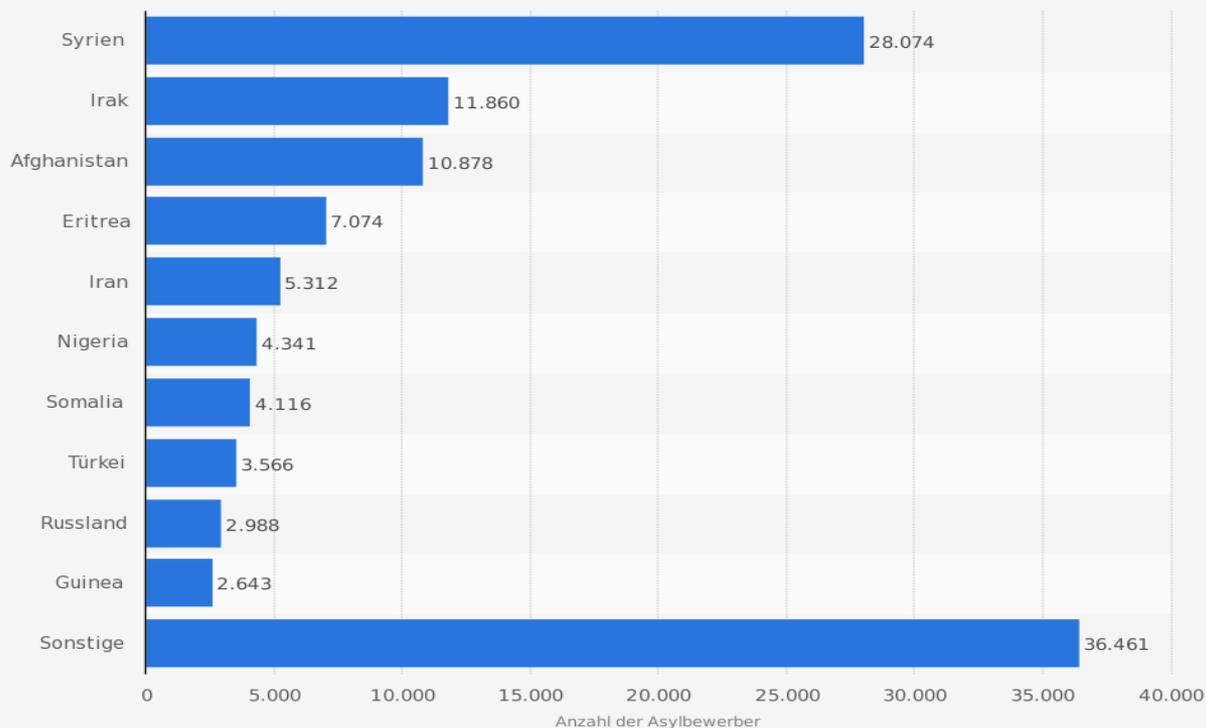
Wie viele Flüchtlinge kommen nach Deutschland?

Neu registrierte Flüchtlinge in Deutschland seit Mai 2016



Hauptherkunftsländer

Hauptherkunftsländer von Asylbewerbern in Deutschland im Jahr 2017*



Quelle
BAMF
© Statista 2017

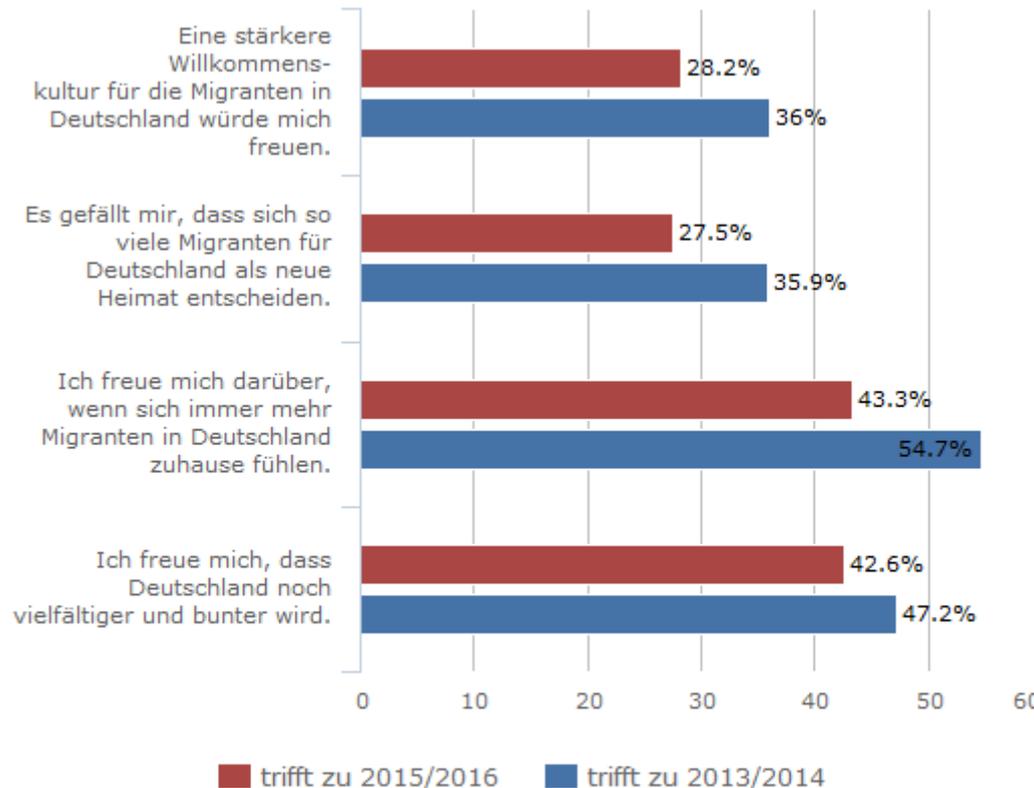
Weitere Informationen:
Deutschland

Hauptherkunftsländer in Hamburg

Quelle: hamburg.de/zkf-pressemeldungen



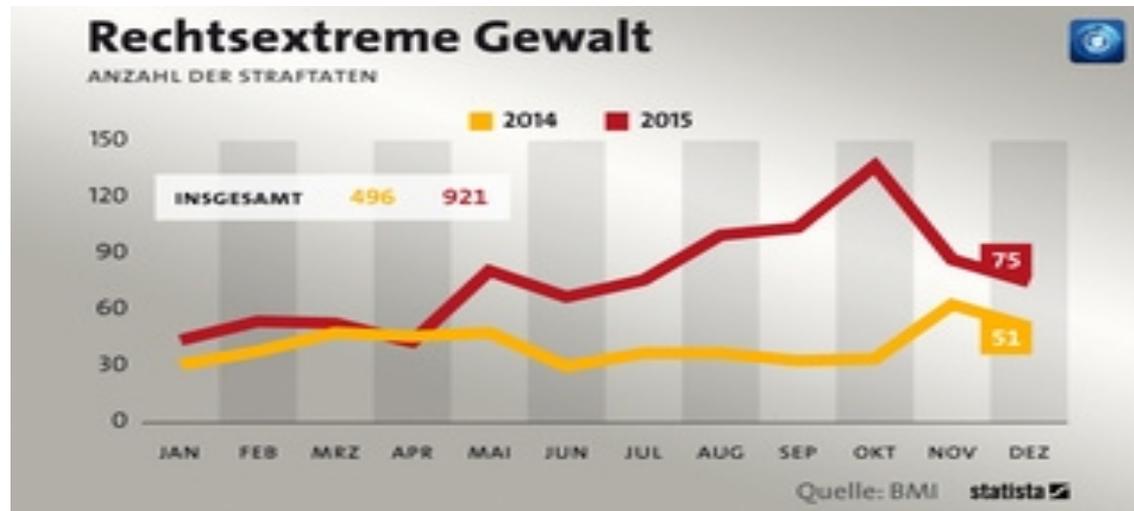
Rückgang der Willkommenskultur



Quelle: Projekt ZuGleich vom Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung der Universität Bielefeld

Entwicklung rechtsextreme Gewalt

Quelle: tagesschau.de , Nachrichten, Jahresstatistik 2015



Ausländerfeindliche Angriffe 2016

Angriffe auf Flüchtlinge 2016



Trotz **3.750 Angriffen auf Flüchtlinge, Flüchtlingsunterkünfte und Helfer**, haben die Sicherheitsbehörden nur **20 Rechtsextremisten** als Gefährder eingestuft.

Meist nur noch subsidiärer Schutz für Syrier*innen

- Während 2015 noch nahezu 100 Prozent der syrischen Flüchtlinge, über deren Antrag inhaltlich entschieden wurde, einen Flüchtlingsstatus gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) zugesprochen bekamen, ist diese Zahl in den vergangenen Monaten massiv gesunken:

Schutzstatus von Syrjern:

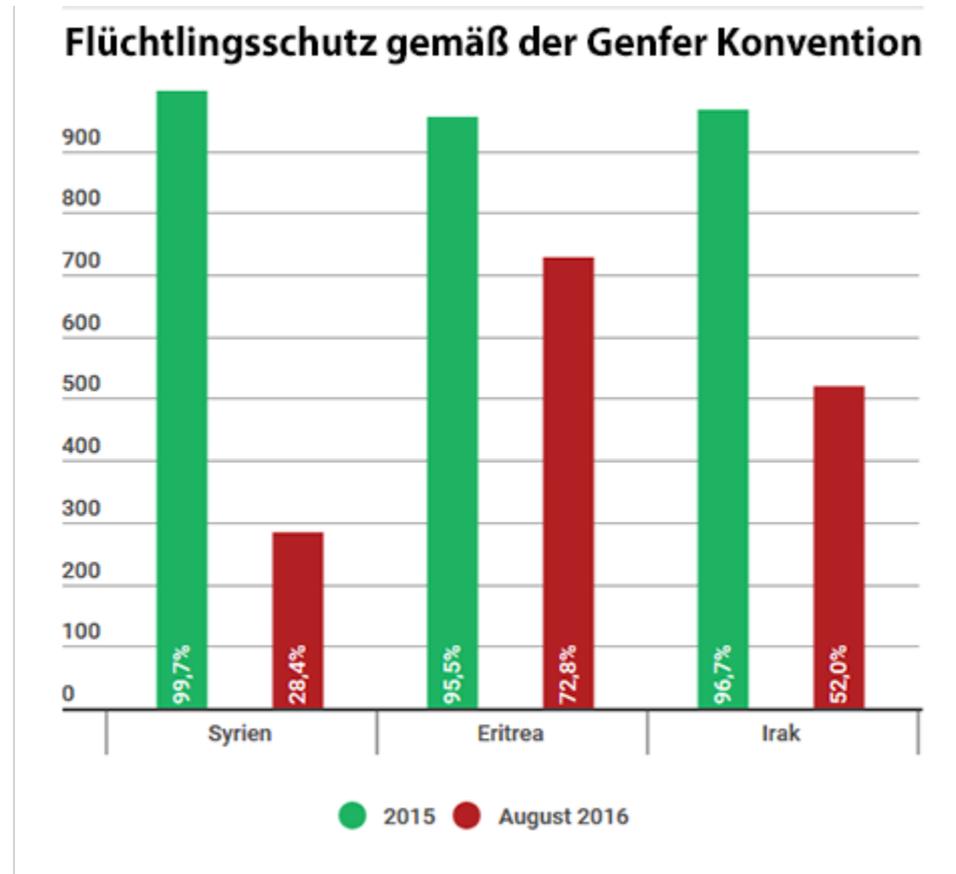
Quelle: Bamf, auf tagesschau.de

Bereits im April 2016 erhielten rund 16 Prozent der Syrer*innen nur noch subsidiären Schutz, im Juni 2016 waren es dann 46 Prozent und im August 2016 bereits rund 70 Prozent!



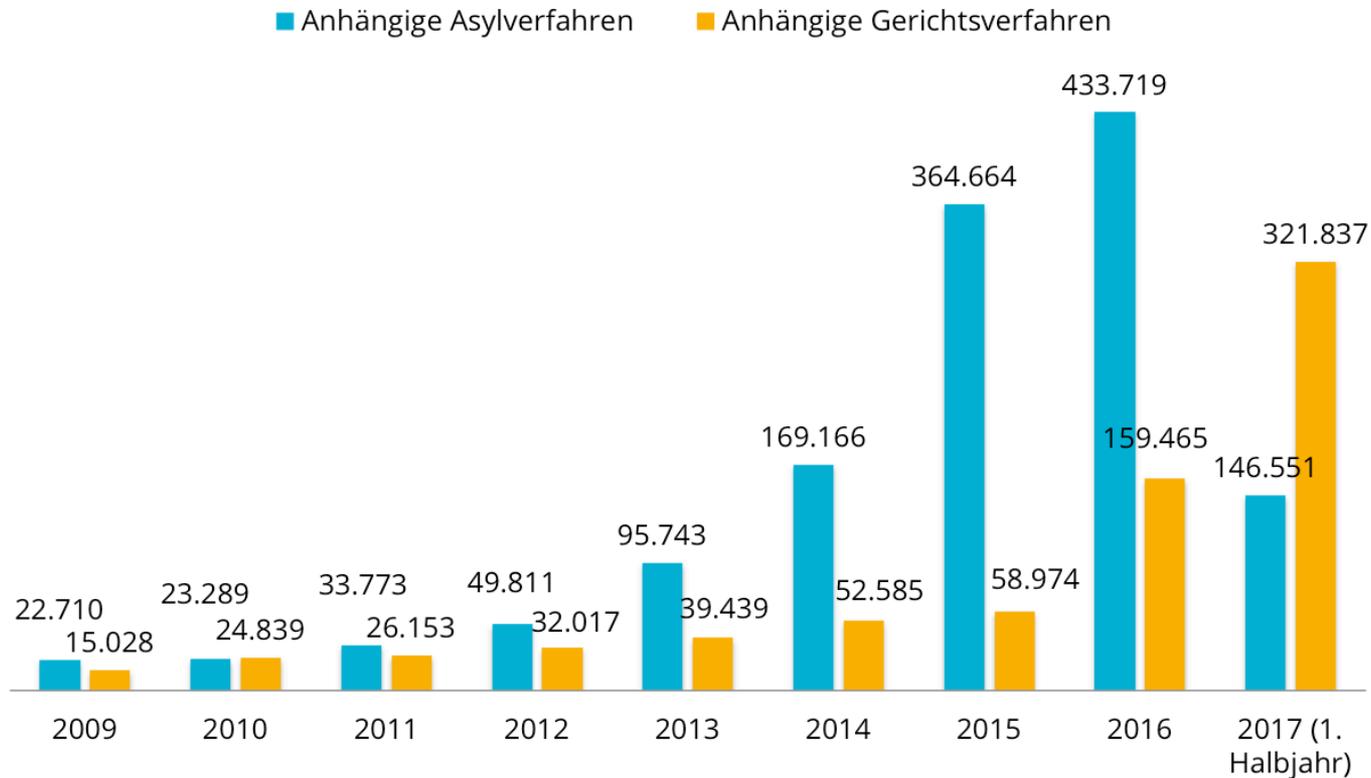
Schutzstatus

Quelle: Pro Asyl, 14.09.2016



Bundesamt und Verwaltungsgerichte

Anhängige Asylverfahren und Gerichtsverfahren im Bereich Asyl



Türkei-Deal

- Alle Flüchtlinge die nach 20.03.2016 illegal in Griechenland einreisen, werden in die Türkei rückgeführt
- Vorher Einzelfallprüfung, ob Flüchtlinge in Türkei sicher sind
- Türkei verpflichtet sich, die Flüchtlinge gemäß Genfer Flüchtlingskonvention zu behandeln

Auswirkungen des Türkei-Deals

Quelle: www.focus.de, 25.10.2017

- In und um die Registrierzentren auf den griechischen Inseln im Osten der Ägäis hat sich die Lage der Flüchtlinge erheblich verschlimmert. „Die Lage verschlimmert sich von Tag zu Tag“, sagte der Chef der Organisation Ärzte der Welt (Médecins du Monde), Nikitas Kanakis.
- Nach offiziellen Angaben befinden sich zurzeit auf den Inseln Lesbos, Chios, Samos, Leros und Kos knapp 14.500 Migranten und Flüchtlinge. Das sei etwa doppelt so viel wie die Lager Kapazität hätten, hieß es seitens humanitärer Organisationen.
- Das griechische Asylrecht wurde mehrfach auf Anweisung aus Brüssel und Berlin verschärft, um es kompatibel mit dem Deal zu machen: Rechtsstaatlichkeit und Unabhängigkeit der griechischen Asylinstitutionen werden geopfert
- Keine Kontrolle der Situation der Zurück-Geschobenen durch die EU, auch UNHCR Türkei hat nur einen sehr eingeschränkten Zugang und zwar nur zu einem kleinen Teil der aus Griechenland abgeschobenen Flüchtlinge

Pro Asyl zum Türkei Deal

Ein Jahr EU-Türkei Deal – Flüchtlingsabwehr um jeden Preis
(Quelle: homepage Pro Asyl, 17.03.2017)

- Die griechischen Ägäis-Inseln sind mittlerweile zu einem Freiluftgefängnis geworden. Die EU hat die permanente humanitäre Krise dort geschaffen und konserviert. Tausende Menschen werden bereits monatelang auf den griechischen Inseln unter erbärmlichen Bedingungen festgehalten, welche bewusst so geschaffen wurden, um weitere Flüchtlinge abzuschrecken. [In den vergangenen Wintermonaten sind dort mindestens fünf Menschen aufgrund der katastrophalen Zustände gestorben.](#)
- In der Türkei werden die Zurückgeschobenen inhaftiert. Es ist extrem schwierig, Zugang zu ihnen zu erhalten.
- Bekannt ist der [Europäischen Kommission](#) allerdings, dass bis zum 8. Dezember 2016 insgesamt 417 der aus Griechenland abgeschobenen Personen weiter in ihre Herkunftsstaaten – wie u.a. Afghanistan und Irak – abgeschoben worden sind (Problem: Refoulement-Verbot)

Debattenfrage

Dürfen Flüchtlingsrechte aus politischen Überlegungen beschnitten werden?

Wie umgehen mit einer subjektiven, zumeist irrationalen Fremdenfeindlichkeit in Bezug auf Menschenrechte (Asylrechte)?

Das Asylverfahren beim Bundesamt

➤ **Ankunft**

Aushändigung des Ankunftsausweises

➤ **ED-Behandlung, Aktenanlage, Erstbefragung**

➤ **Bei Dublin-Fall = Zweitbefragung**

➤ **Anhörung („Herz“ des Asylverfahrens“)**

➤ **Bescheid**

Ursprung des Flüchtlingsrechts

- basiert im Wesentlichen auf der am 28. Juli 1951 unterzeichneten (und 1954 in Kraft getretenen) Genfer Flüchtlingskonvention (GFK).
- Wichtigste Inhalte der Konvention sind die Definition des Flüchtlingsbegriffs und das *Non-Refoulement*-Prinzip, d.h. das Verbot der Zurückweisung in ein Gebiet, in dem einem Flüchtling Verfolgung droht (GFK Art. 33; aber: Türkei-Deal!)
- In Europa leitet sich dieses auch aus Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, in Kraft seit dem 3.9.1953) ab: "Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden."

Dublin Verfahren

- Fingerabdrücke in Eurodac
- Anfrage auf Übernahme des Flüchtlings an anderen Mitgliedsstaat
- Antwort des anderen Mitgliedstaates bzw. Stillschweigen
- Frist: 6 Monate Überstellungsfrist ab Zusage des anderen Mitgliedstaates (18 Monate Untertauchen)
- Eventuell Wahrnehmung Selbsteintrittsrecht
- Systemische Mängel Asylverfahren Mitgliedsstaats (z.B. Ungarn)
- Aktuelle Debatten: EuGH = Rücküberstellung von international Schutzberechtigten nach Italien und Bulgarien

Unterschied Flüchtlingschutz und subsidiärer Schutz

➤ Flüchtlingschutz:

- blauer Flüchtlingspass
- 3 Jahre Aufenthaltserlaubnis
- erleichterte Niederlassungserlaubnis
- sofortiger Anspruch auf Familiennachzug

➤ Subsidiärer Schutz:

- 1 Jahr Aufenthaltserlaubnis, bei Verlängerung weitere 2 Jahre
- Kein Flüchtlingspass, Probleme mit Nationalpass zum Reisen (z.B. Eritrea)
- Niederlassungserlaubnis nach 5 Jahren,
- Familiennachzug gesperrt bis März 2018

Schutzgewährung im Einzelnen

- **Art. 16 a Grundgesetz (großes Asyl)** darauf kann sich nur berufen, wer nicht aus einem EU-Staat oder sicherem Drittstaat eingereist ist (§ 26 a AsylG)
- **Flüchtlingsanerkennung** gemäß § 60 Abs.1 AufenthG = begründete Furcht vor Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
- **Subsidiärer Schutz:** wegen Krieg oder unmenschliche Behandlung
- **Abschiebeverbot:** drohende Gefahr für Leib und Leben, mangelnde Existenzsicherung, Krankheiten

Rechtsmittel

1. Klage gegen einfach abgelehnten Bescheid

Dann steht im Bescheid, die Flüchtlingseigenschaft bzw. der subsidiäre Schutz wird nicht zuerkannt.

Fristen = 2 Wochen zur Klagerhebung

1 Monat für die Klagbegründung,

Klage hat aufschiebende Wirkung, Kläger behält Aufenthaltsgestattung bis zum Urteil, Ausreisefrist von 30 Tagen aus dem Bescheid läuft erst ab negativem Urteil (kann wichtig sein für Integrationsleistungen)

Rechtsmittel

2. Klage gegen o.u.-Bescheid

Im Bescheid heißt es: Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt.

Es besteht die Gefahr der Abschiebung. Frist: **nur eine Woche** Zeit, gegen die Entscheidung des BAMF zu klagen. Zusätzlich muss innerhalb derselben Frist ein Eilantrag gestellt werden, da die Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Wird Eilantrag nicht gestellt oder lehnt das Gericht ihn ab, kann abgeschoben werden, obwohl über die Klage noch nicht entschieden ist. Wenn der Eilantrag erfolgreich ist, läuft Verfahren wie normale Asylklage.

Qualität von Asylentscheidungen

BamF

Problematiken:

- Dolmetscher unzureichend ausgebildet, schlechte deutsche Sprachkenntnisse (Beispiel: haben/sein) bzw. Parteilichkeit für Verfolgerstaat (Eritrea/Türkei)
- Anhörung und Bescheid nicht von selber Person (Entscheidungszentren)
- Sog. Schnellverfahren, kaum rechtliche Vertretung möglich

Entscheidungszentren

Es gibt bundesweit mehrere Entscheidungszentren

- Entscheider hat Person nie zu Gesicht bekommen
- Bescheiderstellung allein auf Grundlage Anhörungsprotokolls
- Bescheide = Textbausteine, mangelnde Auseinandersetzung mit dem Vortrag des Flüchtlings
- Bezug auf veraltete Erkenntnisquellen
- Obwohl Einzelfallprüfung vorgeschrieben, entsteht der Eindruck von „Massenbescheiden“

Beispiel Afghanistan

Ablehnung weil,

- der Antragsteller sich an die Polizei hätte wenden können
- kein individuelles Verfolgungsschicksal (obwohl Vortrag hierzu)
- Behauptung, es gäbe inländische Fluchialternativen (Taliban in ganz Afghanistan?)

Auf Duldung und dann.....?

Aufenthalt über:

- Integration Schulabschluss/Berufsausbildung
(§§ 25 a, 18 a AufenthG)
- Heirat oder Kinder (bei Deutschen § 28 AufenthG, bei Ausländern §§ 29 ff. AufenthG)
- Bleiberechtsperspektive bei 8 Jahre Aufenthalt in Deutschland (§ 25 b AufenthG), bzw,. 6 Jahren wenn Kinder mit in Haushaltsgemeinschaft

*„Wir verlieren unsere Menschenwürde,
wenn wir sie nicht teilen“*

Caroline Emcke,

Friedenspreisträgerin des Deutschen Buchhandels 2016

Literatur

Weiterführendes:

»*In Eritrea hat sich nichts verändert*« – *umfassendes Urteil aus Großbritannien mit Strahlkraft*
abrufbar auf:

<https://www.proasyl.de/news/in-eritrea-hat-sich-nichts-veraendert-umfassendes-urteil-aus-grossbritannien-mit-strahlkraft/>

»*Flüchtlingsrecht: Der internationale Rahmen*«

<http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/207695/fluechtlingsrecht>

»*EU/Türkei: Flüchtlingsrechte nicht verhandelbar*«

Vereinbarung zur Einschränkung der Migration gefährdet Menschenrechte

<https://www.hrw.org/de/news/2016/03/07/eu/tuerkei-fluechtlingsrechte-nicht-verhandelbar>

30 Jahre Pro Asyl

»*Organisation beklagt Angriff auf Flüchtlingsrechte*«

<http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.30-jahre-pro-asyl-organisation-beklagt-angriff-auf-fluechtlingsrechte.5c94ef4e-8a16-4158-b21c-a46d89c4adfd.html>